

Anhang VII c: Grundlage für die Aufstellung von Abschlüssen

A. Grundsätze

1. Abschlüsse gemäß § 8 1.1. und § 8 1.2. müssen für Zwecke des Lizenzierungsverfahrens gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden, d.h. entweder auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB oder der International Financial Reporting Standards gemäß § 315e Abs. 1 HGB (optionale Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards), unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers. Bei der Erstellung sind die aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFL e.V. zu beachten.
2. Abschlüsse sind unter der Annahme zu erstellen, dass der Lizenzbewerber seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass der Lizenzbewerber weder beabsichtigt noch gezwungen ist, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäß Gesetzen oder Bestimmungen Schutz vor Gläubigern zu suchen.
3. Die Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach bestimmten Grundsätzen richten, einschließlich:
 - a) Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes;
 - b) Darstellungsstetigkeit;
 - c) Konzept der Periodenabgrenzung;
 - d) gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss;
 - e) keine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Erträgen und Aufwendungen.
4. Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Lizenzbewerber einen geprüften Abschluss gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB oder der International Financial Reporting Standards gemäß § 315e Abs. 1 HGB (optionale Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards) aufzustellen hat, enthält dieses Reglement spezielle Rechnungslegungsgrundsätze, die wie in Teil B bis F beschrieben wird, eingehalten werden müssen.
5. Der Abschluss ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch Unterzeichnung im Namen der gesetzlichen Vertreter des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

B. Konsolidierungs-/Kombinationsvorschriften

1. Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen (gemäß Vor § 8 und § 8a 1.4. bis 1.7.) müssen entweder konsolidiert oder kombiniert werden, wie wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.
2. Ein konsolidierter Abschluss ist der Abschluss eines Konzerns, in dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Ertrag, Aufwand und Zahlungsströme der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften als jene eines einzigen Unternehmens präsentiert werden.
3. Ein zusammengefasster Abschluss ist ein Abschluss, der Informationen über zwei oder mehr Unternehmen enthält, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen, ohne Informationen über das beherrschende Unternehmen.

C. Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spielerregistrierung

1. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen sind in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften als immaterielle Vermögenswerte zu kapitalisieren.
2. Für Lizenzbewerber, welche die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
 - a) Der Erwerb einer Spielerregistrierung ist in der Jahresrechnung zu verbuchen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, was bedeutet, dass eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den beiden Klubs und zwischen dem erwerbenden Klub und dem Spieler bestehen muss.
 - b) Nur direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung können kapitalisiert werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken nicht in einer Neubewertung höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass der Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Juniorenabteilung zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten von entgeltlich erworbenen Spielern kapitalisiert werden dürfen. Alle Formen von Vergütungen an Spieler und/oder

zu deren Gunsten (wie Handgelder) sind als Personalaufwand zu behandeln und nicht als den Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen. Finanzaufwand im Zusammenhang mit Darlehen ist als Finanzaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, selbst wenn die Darlehen aufgenommen wurden, um den Erwerb von Spielerregistrierungen finanzieren zu helfen.

- c) Die Amortisation beginnt, sobald die Spielerregistrierung übergeht. Die Amortisation endet, wenn der Vermögenswert vollständig amortisiert ist oder ausgebucht wird (d.h. die Registrierung gilt als dauerhaft an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.
- d) Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen systematisch über deren Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht. Wird die Dauer des Vertrags eines Spielers mit dem Klub verlängert, dann müssen der Buchwert des immateriellen Vermögenswertes der Spielerregistrierung plus zusätzliche direkt der Aushandlung des Vertrags zuzuweisende Kosten (z.B. Agenten-/Vermittlerhonorare) über die verlängerte Dauer des Spielervertrags oder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags abgeschrieben werden.
- e) Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertminderungsaufwand erfasst werden. Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag deutlich wird, dass:
- i) ein Spieler nicht mehr in der Lage sein wird, für den Klub zu spielen, zum Beispiel, weil er eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, dann muss der Buchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz während dieser Berichtsperiode vollständig abgeschrieben werden. Folgende Ereignisse bilden keine ausreichende Begründung für die Bilanzierung eines Wertminderungsverlustes:
- ein Spieler erleidet während einer Berichtsperiode eine Verletzung und ist vorübergehend nicht in der Lage, für den Klub professionell Fußball zu spielen, oder
 - ein Spieler erleidet eine Beeinträchtigung seiner Fitness oder Fähigkeit und wird nicht für die Teilnahme an den Spielen der ersten Mannschaft ausgewählt.

Diesbezüglich sind zukünftige Gehälter von Spielern, die eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist,

professionell Fußball zu spielen, während der ganzen Dauer des Spielervertrags weiterhin als Personalaufwand zu verbuchen.

- ii) das Management des Klubs beschlossen hat, die Registrierung eines Spielers dauerhaft zu veräußern und der Transfer nach dem satzungsgemäßen Abschlusstichtag erfolgt, kann der Nettobuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz wertberichtigt werden, wenn der Veräußerungserlös für den dauerhaften Transfer der Spielerregistrierung zum neuen Klub niedriger ist als sein Nettobuchwert. Dieser Rechnungslegungsgrundsatz ist im Jahresabschluss offenzulegen und von einer Rechnungsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.
- f) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung an einen anderen Klub entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös (abzüglich sämtlicher Veräußerungskosten) und dem Restbuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers. Die Veräußerung einer Spielerregistrierung ist im Abschluss des Lizenzbewerbers zu erfassen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, und die Chancen und Risiken auf den neuen Klub übergegangen sind.

D. Rechnungslegungsgrundsätze für den temporären Transfer einer Spielerregistrierung

1. Für Lizenzbewerber, welche Transaktionen im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung (Ausleihe) aufweisen, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
2. Erhaltene/bezahlte Leihsummen sind als Ertrag aus / Aufwand für Transfer- und Ausbildungsentschädigungen auszuweisen.
3. Ausleihe eines Spielers von dem ausleihenden Klub an den neuen Klub ohne Pflicht/Option zum Erwerb
 - a) Die gegebenenfalls durch den ausleihenden Klub erhaltenen / zu erhaltenden Leihsummen müssen als Ertrag über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Der ausleihende Klub bilanziert weiterhin den ursprünglichen Aufwand für den Erwerb der Spielerregistrierung als immateriellen Vermögenswert in seiner Bilanz und weist systematisch die Kosten des Vermögenswerts als Amortisationsaufwand über die Dauer des Spielervertrags hinweg aus.
 - b) Die gegebenenfalls durch den neuen Klub bezahlten / zu bezahlenden Leihsummen müssen als Aufwand über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Falls das Gehalt des Spielers vom neuen Klub

übernommen wird, muss es als Personalaufwand über die Leihdauer hinweg ausgewiesen werden.

4. Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer unbedingten Verpflichtung zum Erwerb
 - a) Die Ausleihe muss vom ausleihenden Klub als dauerhafter Transfer behandelt werden und die Rechte der Spielerregistrierung müssen von seinen immateriellen Vermögenswerten ausgebucht werden. Die Erträge aus der Ausleihe und dem zukünftigen dauerhaften Transfer müssen von Beginn der Leihvereinbarung an ausgewiesen werden.
 - b) Die direkten Kosten der Ausleihe und des zukünftigen dauerhaften Transfers für den neuen Klub müssen vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
5. Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer Erwerbsoption
 - a) Die Transaktion ist durch den ausleihenden Klub als Ausleihe zu verbuchen, bis der neue Klub seine Option ausübt. Wenn die Option ausgeübt wird, müssen alle verbleibenden Erlöse aus der Ausleihe und die Erlöse aus dem künftigen dauerhaften Transfer in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für eine dauerhafte Veräußerung einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
 - b) Wenn die Option durch den neuen Klub ausgeübt wird, müssen alle verbleibenden Kosten der Ausleihe und die Kosten des zukünftigen dauerhaften Transfers vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
6. Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer bedingten Pflicht zum Erwerb
 - a) Wird eine Bedingung als praktisch sicher erfüllt betrachtet, muss die Spielerregistrierung durch beide Klubs von Beginn der Leihvereinbarung an als dauerhafter Transfer ausgewiesen werden.
 - b) Falls die Erfüllung einer Bedingung nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann, um den dauerhaften Transfer von Beginn der Ausleihe an zu begründen, dann muss die Spielerregistrierung zuerst als Ausleihe verbucht werden und dann, sobald die Bedingungen erfüllt sind, als dauerhafter Transfer.

E. Rechnungslegungsgrundsätze für spezifische Aufwandsposten

1. Anreiz-/Bonuszahlungen an Arbeitnehmer

- a) Alle Formen von Vergütungen, die durch ein Unternehmen im Austausch für geleistete Dienste eines Arbeitnehmers erbracht werden, einschließlich Boni und Anreizzahlungen wie leistungsabhängige Vergütungen, Handgelder und Loyalitätsanreize, müssen als Personalaufwand ausgewiesen werden.
- b) Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die vollständig durch den Klub an eine Person ausbezahlt werden müssen, ohne weitere Bedingung oder Leistungspflicht (d.h. der Klub muss die Zahlungen leisten), müssen bei ihrer Auslösung als Personalaufwand verbucht werden.
- c) Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die davon abhängig sind, dass der Spieler und/oder der Klub eine zukünftige Bedingung erfüllt, zum Beispiel der Einsatz des Spielers in Begegnungen und/oder der Erfolg des Klubs, müssen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verbucht werden, wenn die Bedingung erfüllt wurde oder ihre Erfüllung höchst wahrscheinlich wird.
- d) Anreiz- und/oder Bonuszahlungen an Spieler bei Beginn und/oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags mit einer Bedingung oder Leistungspflicht müssen systematisch über die relevante Periode hinweg verbucht werden.

2. Abfindungen an Arbeitnehmer

Ein Klub hat die Kosten für Abgangsentschädigungen an Arbeitnehmer vollständig zu verbuchen, sobald er das Angebot solcher Entschädigungen nicht mehr zurückziehen kann.

F. Rechnungslegungsgrundsätze für spezifische Ertragsposten

1. Saisonkarten und ähnliche Einnahmen

Einnahmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Saisonkarten und ähnlichen spieltagsbezogenen Verkäufen müssen zum Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Spiele stattfinden, proportional verbucht werden.

2. Einnahmen aus Übertragungsrechten und/oder Preisgeldern

- a) Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen zum Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Begegnungen stattfinden, proportional verbucht werden.
- b) Einnahmen im Zusammenhang mit Übertragungsrechten und/oder Vergütungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei denen es sich um

variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.

3. Sponsoring- und kommerzielle Einnahmen

- a) Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten, bei denen es sich um fixe Vergütungen handelt, müssen über die Dauer des Sponsoringvertrags hinweg auf proportionaler Basis verbucht werden.
- b) Einnahmen im Zusammenhang mit Sponsoringrechten, bei denen es sich um variable Vergütungen handelt, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Klub abhängig sind (wie Erfolgsboni in den Wettbewerben) müssen nach Erfüllung der Leistungspflicht verbucht werden.
- c) Allfällige Sachleistungen als Teil eines Sponsoringvertrags sind zum Zeitwert zu bewerten.

4. Spenden und Zuschüsse

- a) Eine Spende ist eine bedingungslose Schenkung, die bei Erhalt als sonstiger betrieblicher Ertrag zu verbuchen ist.
- b) Zuschüsse sind nicht in den Konten des Klubs zu erfassen, bis eine ausreichende Sicherheit besteht, dass der Klub die Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses erfüllen und den Zuschuss erhalten wird. Des Weiteren ist ein Zuschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch über jene Berichtsperioden hinweg zu erfassen, in welchen der Klub die verbundenen Kosten als Aufwand verbucht, für welche der Zuschuss kompensieren soll. Daher sind Zuschüsse für spezifische Ausgaben in denselben Berichtsperioden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen wie die entsprechenden Ausgaben. Ebenso werden Zuschüsse im Zusammenhang mit abschreibbaren Vermögenswerten über jene Berichtsperioden und in jenen Anteilen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in denen der Abschreibungsaufwand für diese Vermögenswerte erfasst wird. Ein Zuschuss, der als Kompensation für bereits erfolgte Ausgaben oder Verluste oder für den Zweck der unmittelbaren finanziellen Unterstützung ohne zukünftige damit verbundene Kosten erhalten wird, muss in der Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden, in welcher er erhalten wird.